

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Anhang zur Satzung

Gewässerordnung

Einleitung

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei sowohl im zwischenmenschlichen und kameradschaftlichen Bereich als auch im Verhalten gegenüber der Kreatur.

Ausübung der Fischerei

Allgemeines Verhalten am Gewässer

Angler sind Natur-Tier- und Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Angler untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander. Jeder Angler hat beim Fischen die erforderlichen Papiere bei sich zu führen (gültiger Fischereischein, Erlaubnisschein, für Vereinsmitglieder DAFV Mitgliedsausweiskarte). Den Anweisungen der Fischereiaufsicht und der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.

DAFV Mitgliedsausweiskarte

Die Mitgliedsausweiskarte des DAFV ist nur dann gültig, wenn der vollständige Mitgliedsbeitrag bezahlt und die Fangmeldung für das vergangene Jahr abgegeben wurde. Die digitale Freischaltung erfolgt durch den Vorstand.

Verhalten am Gewässer

Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen sowie bei Fischwilderei ist jeder Angler verpflichtet, dem Vereinsvorstand Meldung zu erstatten, der die weiteren Maßnahmen einleitet. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu schützen. Die behindertengerechten Angelplätze und die damit verbundenen Parkplätze an den Gewässern des ASV „Nordseekant“ e.V. sind den Anglern mit erkennbarer Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit vorbehalten. Auf Verlangen des behinderten Anglers hat der gesunde Angler den Platz zu räumen.

Behandlung des Fisches

Der Fisch ist nach dem Biss so schnell wie möglich zu landen. Maßige Fische sind sofort waidgerecht zu töten und einer vernünftigen Verwertung zuzuführen. Untermaßige Fische sind besonders schonend zu behandeln und zurückzusetzen. Die Benutzung von Setzkeschern ist gemäß §10 u. §11 LFischG-DVO gestattet. Gehälterte Fische dürfen **nicht** in das gleiche Gewässer zurückgesetzt werden!

Fangstatistik

Fangmeldungen bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik und sind von jedem Angler zu führen.

Der waidgerechte Fischfang

Es darf mit max. 3 Ruten mit jeweils einem Haken (toter Köderfisch mit max. 2 Haken) oder einem Kunstköder geangelt werden. Der Köder kann beliebig gewählt werden. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten, dies gilt auch für Frösche und Warmblüter. Während der Schonzeit ist der Köder so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werden. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Das Anfüttern hat so mäßig zu erfolgen, dass eine Gewässerbelastung weitgehend ausgeschlossen bleibt. Die Benutzung von Reusen, Netzen, Setz- oder Legeangeln oder ähnlichen Fanggeräten ist grundsätzlich verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier- und Naturschutzes sind selbstverständlich zu beachten.

Gewässerpflege

- (1) Über Gewässerpflegemaßnahmen und Besatz entscheidet der Vorstand. Gewässeruntersuchungen sind festzuhalten.
- (2) Die Bedingungen des Erlaubnisscheines sind Bestandteil der Gewässerordnung und werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, Landesfischereigesetz und die Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Form.
- (4) Sämtliche Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie für landwirtschaftliche Fahrzeuge keine Behinderung darstellen.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen. Auf den Weiden der Anlieger dürfen keine Hunde mitgeführt werden. An die Gewässer Finkhauswehle und Viöler Kuhle dürfen Hunde mitgeführt werden. Für die Mitnahme von Hunden gelten folgende Bestimmungen: Der Hund muss beim entsprechenden Amt angemeldet sein; eine Haftpflichtversicherung muss vom Halter mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (6) Das Anlegen von offenen Feuern, ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten. Dies gilt auch für das Grillen.
- (7) Das Zelten an Vereinsgewässern ist verboten.
- (8) Das Befahren der Gewässer mit Booten ist grundsätzlich verboten. Ausnahme sind Gewässerpflege und Hegemaßnahmen. Hier bedarf es jedoch der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Diese Gewässerordnung tritt am 29.03.2025 in Kraft.

Mildstedt, den 29.03.2025

Angelsportverein Nordseekant e.V.

Alf Hansen, 1. Vorsitzender